

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

5.3.1943 (No. 9) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**



für die

# Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 9

Karlsruhe, den 5. März 1943

9. Jahrgang

## Inhalt.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 2. 3. 43, Vereinfachung der Reise- und Umzugskostenbestimmungen, S. 189. — RdErl. d. RMdI. 12. 2. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Umzugskosten und Trennungsschädigung für Angestellte und Arbeiter, S. 193. — IdErl. 23. 2. 43, Übernahme von Umsiedlern in das deutsche Beamtenverhältnis; hier: Einholung einer politischen Beurteilung, S. 194. — RdErl. 1. 3. 43, Gewährung von Geldprämien für übernormale Holzabfuhrleistungen, S. 209.

## Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

RdErl. 1. 3. 43, Dienstreisekosten der Regierungsveterinärärzte, S. 212a.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 1. 3. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Weitere Einschränkung des Zustimmungsverfahrens bei der Aufnahme von Darlehen usw., S. 193. — RdErl. d. RfM. u. d. RMdI. 19. 2. 43, Bürgersteuerausgleichsbeträge; hier: Bürgersteueranteile im Fall des mehrfachen Wohnsitzes von Steuerpflichtigen (§ 4 BStG.), S. 196. — RdErl. 24. 2. 43, Polizeikostenzuschüsse für Polizei-Reservisten, S. 198. — IdErl. 1. 3. 43, Aufhebung der Gebäudesondersteuer; hier: Schweizer Frankenschulden, S. 212a.

## Polizeiverwaltung.

RdErl. 24. 2. 43, Vollzug der Reichsmeldeordnung, S. 197. — RdErl. 27. 2. 43, Beschaffung von Ersatzstoff für Fensterglas, S. 200. — RdErl. d. RMdI. 10. 2. 43, Feisekosten von Feuerwehrführern beim Besuch von Lehrgängen an Feuerweherschulen, S. 201. — RdErl. 23. 2. 43, Freies Passieren bei Fliegeralarm für Betriebsführer der Werkluftschutzbetriebe, hier Ausdeh-

nung dieser Bestimmung auf die Betriebsführer der FS-Betriebe, S. 201. — RdErl. 27. 2. 43, OLS-Käure in der Nähe von Bahnhöfen, S. 201. — RdErl. d. FMdI. 29. 1. 43, Inanspruchnahme von öffentlichen und privaten Grundstücken und Räumen für Zwecke des Luftschutzes, S. 201. — RdErl. 1. 3. 43, Anträge auf Verleihung des LS-Ehrenzeichens, S. 202.

## Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

RdErl. 2. 3. 43, Bereitstellung von Mitteln für Zahlungen nach der KSSchVO, und für Wiederbesiedlung der freigemachten Gebiete im Westen (Verbuchungsstellen: 2 d, 2 qu, 2 p a 1), S. 203. — RdErl. 24. 2. 43, Siebente Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden, Eigengeutzte Wohnungen, S. 204. — RdErl. d. RMdI. 12. 2. 43, Selbst- und Gemeinschaftshilfe bei Bombenschäden, S. 205.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdSchr. d. Bad. Gebäudeversicherungsanstalt 26. 2. 43, Anmeldung von Neubauten und Bauveränderungen zur gesetzlichen Gebäudeversicherung; hier: Neubausicherung, S. 207.

## Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 2. 3. 43, Bekämpfung der Rindertuberkulose; Untersuchung von Weiderindern, S. 212a. — RdErl. 1. 3. 43, Entschädigung für Tierverluste, hier Beitragserhebung, S. 212d. — RdErl. 2. 3. 43, Maul- und Klauenseuche in Baden, S. 212d.

## Sozialversicherung.

RdSchr. d. Leiters d. Landesversicherungsanstalt Baden 10. 2. 43, Invalidenversicherung der polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter, S. 209.

## — Abschnitt 1. —

## Allgemeine Verwaltungssachen.

### Vereinfachung der Reise- und Umzugskostenbestimmungen.

RdErl. d. FuWM. v. 15. 2. 1943 Nr. 598.

1. Der Reichsminister des Innern hat auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 120) durch Rundverlaß vom 24. Dez. 1942 (MBliV. 1943 S. 41) bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. Jan. 1943 ab die rechtsrechtlichen Reise- und Umzugskostenbestimmungen in allen Ländern unmittelbar gelten.

2. Mit Wirkung vom 1. Jan. 1941 ab sind bereits die bad. Reise- und Umzugskostenbestimmungen an die Reichsbestimmungen angeglichen worden mit der Maßgabe, daß Änderungen der Reichsbestimmungen ohne weiteres auch für das Land Baden gelten. — Siehe die Bekanntmachungen vom 11. Febr. 1941 (GVBl. S. 5 und 33) —. Im Hinblick auf die mit Wirkung vom 1. Jan. 1943 ab eingetretenen Änderungen im Reise- und Umzugskostenrecht werden die Reise- und Umzugskostenbestimmungen in der derzeitigen Fassung des Reichsrechts demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden.

3. Zunächst für die Kriegsdauer werden die Tagessätze — Erfahrungssätze — der Beschäftigungsvergütung und der Trennungsschädigung (sowie des Abwesenheitszuschusses) mit Wirkung vom 1. Jan. 1943 ab einheitlich für alle Orte — ohne Rücksicht auf die Ortsklassen — festgesetzt wie folgt:

a) gem. Nr. 2 der AbordnBest. (bei Verbleiben am Beschäftigungsort)

Reise- und Umzugskostenstufe	Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe	Beschäftigungstagegeld (vom 8. Tage ab)		
		Beschäftigungsreisegeld Trennungsschädigung Abwesenheitszuschuß für die ersten sieben Tage <i>R.M.</i>	für Verheiratete <i>R.M.</i>	für Ledige <i>R.M.</i>
Ib	A 1 a B 4 bis 9 H 1	22,—	9,—	5,—
II	A 1 b bis 3 B 10 H 2 TO. A I b. III	18,—	8,—	4,50
III	A 4 TO. A IV u. V	15,—	7,—	4,—
IV	A 5 bis 7 TO. A VI u. VII	12,—	6,—	3,50
V	A 8 bis 11 TO. A VIII b. X TO. B	10,—	5,—	3,—

b) gem. Nr. 3 der AbordnBest. (bei täglicher Rückkehr an den Wohnort) neben den Fahrkosten der arbeitstägliche Zuschuß für Verheiratete auf 2,50 *R.M.*, für Ledige auf 1,50 *R.M.* täglich, wenn sie mindestens zehn Stunden vom Wohnort abwesend sind.

Es bleibt vorbehalten, für einzelne Orte der Ortsklassen B—D niedrigere Sätze festzusetzen oder solche in Einzelfällen zu bewilligen, wenn die obigen Erfahrungssätze nach den tatsächlichen Mehrauslagen nicht gerechtfertigt sind. Die Bewilligung des Beschäftigungsreisegeldes bis zu weiteren 14 Tagen auf jeweils besonders begründeten Antrag bleibt vorbehalten.

Bei Trennungsschädigung darf die Frist nicht verlängert werden.

4. Soweit nach den neuen Sätzen für die rückliegende Zeit eine Nachzahlung zu erfolgen hat, ist sie vom Bediensteten im nächsten Forderungszettel nachzufordern.

5. Die Sätze des Beschäftigungstagegeldes gelten auch für Dienstreisen mit einer Aufenthaltsdauer (mit Übernachtung) von mehr als sieben Tagen an demselben auswärtigen Geschäftsort.

6. An dem Kreis der Beamten, die Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgeld erhalten, ändert sich bis zu einer einheitlichen Festlegung durch den Reichsminister des Innern nichts.

7. Da das bad. Reise- und Umzugskostenrecht seither schon mit dem Reichsrecht inhaltlich übereinstimmte, tritt, abgesehen von den Abweichungen, die sich aus den am 1. Januar 1943 in Kraft getretenen neuen Änderungen, insbesondere der AbordnBest. und der Vorschriften über Gewährung von Trennungsschädigung (Nr. 25 und 26 DVOzUKG.) ergeben, keine Än-

derung in der bisherigen Anwendung und Handhabung des Reise- und Umzugskostenrechts ein. Die bisherigen Runderlasse bleiben somit unter Berücksichtigung der auf 1. Jan. 1943 eingetretenen Änderungen in Kraft.

8. Die seitherigen Formblätter für Reisekostenrechnungen sind zur Schonung der Papiervorräte aufzubrechen. Sie sind vor allem von den Bediensteten zu verwenden, die mehrfache Dienstreisen innerhalb des Monats ausführen und monatlich ihre Reisekostenrechnung einreichen. Im Formblatt ist alsdann in Spalte 3 nur eine kurze Angabe über das Dienstgeschäft und den Reiseweg zu machen; Beginn und Beendigung des Dienstgeschäfts sind nicht mehr anzugeben. Einer Ausfüllung der Spalte 8 bedarf es nicht. Die Angaben in Spalten 9 und 10 sind in einer Summe einzutragen. In Spalte 12 ist außer der Kilometerzahl anzugeben, ob die Landwegstrecke zu Fuß, mit eigenem Fahrrad, mit unentgeltlich gestelltem Fahrrad usw. zurückgelegt wurde. In der Schlußversicherung ist von dem reisenden Bediensteten anzugeben, für welche Zeit Beschäftigungsreisegeld oder Trennungsschädigung in Höhe des Beschäftigungsreisegeldes gezahlt wurde.

Zu gegebener Zeit werden Formblätter für mehrfache Dienstreisen innerhalb eines Monats hergestellt werden.

Die neuen Formblätter sind vorerst nur zu verwenden, wenn für jede Reise abgerechnet wird.

9. Es wird den Dienststellen, besonders den Bediensteten, die Dienstreisen ausführen oder Reise- und Umzugskostenangelegenheiten zu bearbeiten haben, zur Pflicht gemacht, sich mit den geänderten Bestimmungen alsbald vertraut zu machen.

10. Änderungen der Reise- und Umzugskostenbestimmungen oder Reichsministerialerlasse werden im allgemeinen nicht mehr besonders von mir bekanntgegeben werden. Es ist deshalb genauestens auf die Veröffentlichung in den Amtsblättern, insbesondere im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt zu achten.

11. Die Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens bedeutet keine Abkehr von dem Grundsatz, daß Dienstreisen so schnell und so billig wie möglich durchgeführt werden müssen und daß nur die zur Durchführung der Dienstreise notwendigen angemessenen Kosten vergütet werden. Es wurde nur zur Geschäftsvereinfachung darauf verzichtet, daß der Bedienstete über die Durchführung der Dienstreise jedesmal bis ins einzelne genau Rechenschaft ablegt. Ich erwarte von der Gewissenhaftigkeit der Bediensteten, daß sie das ihnen damit entgegengebrachte Vertrauen nicht mißbrauchen und daß sie ihre Dienstreisen so schnell und so sparsam durchführen, wie es im einzelnen Fall von ihnen verlangt werden muß. Um Mißbräuche und eine unerwünschte Ausweitung der Ausgabenwirtschaft zu vermeiden, wird allen Dienstaufsichtsorganen eine sorgfältige Überwachung der Reisetätigkeit innerhalb ihrer Verwaltung zur Pflicht gemacht.

12. Bezüglich der Reisekostenbestimmungen erscheint demnächst im Verlag Malsch & Vogel in Karlsruhe, Adlerstraße 21, eine Sonderausgabe (Handbuch), auf die besonders hingewiesen wird. Für das früher erschienene Handbuch der Umzugskostenbestimmungen werden vom genannten Verlag Deckblätter herausgegeben.

— RdErl. d. MdI. v. 2. 3. 1943 Nr. 15 383 Norm. XXVIII.

**Zusatz:**

Zu Ziff. 3 b Abs. 2: Beschäftigungsreisegeld in besonders begründeten Fällen über die ersten sieben Tage hinaus unterliegt meiner Genehmigung.

Zu Ziff. 6: Der Kreis der Beamten mit Bezirkstage- und Bezirksübernachtungsgeld wurde mit meinem Runderlaß vom 24. 2. 1941 (BaVBl. S. 165) bestimmt.

Zu Ziff. 10: Auf die Veröffentlichungen im MBliV. u. BaVBl. wird außerdem noch hingewiesen.

Zu Ziff. 12: Auf den Runderlaß vom 6. 11. 1942 (BaVBl. S. 956) wird Bezug genommen.

Aa die staatlichen Dienststellen. — BaVBl. S. 189.

**Vereinfachung der Verwaltung; hier:  
Umzugskosten und Trennungsschädigung  
für Angestellte und Arbeiter.**

RdErl. d. RmdI. v. 12. 2. 1943 — II b 3915 II/42-7014/2.

(1) Im RBB. 1943 S. 6 ist der RdErl. des RFM. v. 2. 12. 1942 über Umzugskosten und Trennungsschädigung für Angestellte und Arbeiter veröffentlicht. Danach finden die durch die VO. des RFM. v. 11. 9. 1942 (RBB. S. 186) mit Wirkung vom 1. 1. 1943 im Umzugskostenrecht eingetretenen Vereinfachungen hinsichtlich der Gewährung von Trennungsschädigung von diesem Zeitpunkt ab auch auf Angestellte und Arbeiter entsprechende Anwendung.

(2) Ich weise hierauf zur Beachtung hin.

Aa die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 236.

— BaVBl. S. 193.

**Übernahme von Umsiedlern in das deutsche Beamtenverhältnis; hier: Einholung einer politischen Beurteilung.**

RdErl. d. RmdI. v. 1. 2. 1943 — II b 127/43-6839 Allg.

Nach den RdErl. v. 17. 1. 1940 (MBliV. S. 113)<sup>1)</sup>, 21. 8. 1940 (MBliV. S. 1688)<sup>2)</sup>, 16. 1. 1941 (MBliV. S. 99)<sup>3)</sup> und 31. 12. 1941 (MBliV. 1942 S. 6)<sup>4)</sup> hat sich der Leiter der Partei-Kanzlei bei Umsiedlern allgemein damit einverstanden erklärt, daß von der Einholung einer politischen Beurteilung abgesehen wird, sofern den Umsiedlern aus Anlaß der Umsiedlung die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen worden ist. Im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei weise ich darauf hin, daß dies nur dann gilt, wenn die Übernahme in das Beamtenverhältnis spätestens innerhalb eines Jahres nach Überschreitung der deutschen Reichsgrenze aus Anlaß der Umsiedlung erfolgt. In allen anderen Fällen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

— RdErl. d. MdI. v. 23. 2. 1943 Nr. 13 663.

— MBliV. S. 193.

— BaVBl. S. 194.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. S. 238.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. S. 1085.

<sup>3)</sup> Vgl. BaVBl. S. 92.

<sup>4)</sup> Nicht veröffentlicht.

**Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.**

**Vereinfachung der Verwaltung; hier:  
Weitere Einschränkung des Zustimmungsverfahrens  
bei der Aufnahme von Darlehen usw.**

RdErl. d. MdI. v. 1. 3. 1943 Nr. 17 347 Norm. VI<sup>3</sup>.

Der RmdI. hat durch RdErl. d. RmdI. zgl. i. N. d. RFM. v. 15. 2. 1943 — V Wi 2/43—5001 u. Su 3750-913 Gen B<sup>1</sup>) folgende Anordnung getroffen:

„(1) Die Kriegsverhältnisse nötigen die Gemeinden (GV.) zu einer fortschreitenden Einschränkung der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dementsprechend tritt auch die Notwendigkeit zur Aufnahme neuer Darlehen immer mehr zurück. Bei dem geringen Umfange, in welchem hiernach Darlehen noch aufzunehmen sein werden, erscheint es daher angängig, die für ihre Aufnahme geltenden Vorschriften weiterhin zu vereinfachen.

(2) Wir bestimmen daher, daß zunächst bis zum 31. 3. 1944 die in den §§ 13, 14 GUG. in der Fass. des Ges. v. 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 456) bzw. den §§ 1, 2 GKVÖ. v. 28. 9. 1938 (RGBl. I S. 1322), GKVS. v. 18. 11. 1938 (RGBl. I S. 1622), GKVO. v. 22. 4. 1940 (RGBl. I S. 673) vorgesehene Zustimmung in unserem Namen von den Genehmigungsbehörden ausgesprochen wird

- a) zur Aufnahme neuer Darlehen,
- b) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen,
- c) zur Bestellung anderer Sicherheiten,
- d) zur Zusammenlegung von Einzeldarlehen zu einem Sammeldarlehen und

<sup>1)</sup> Vgl. MBliV. S. 277.

e) zur Änderung von Darlehnsbedingungen und Bürgschaftsverpflichtungen — auch beim Wechsel in der Person des Schuldners —,

soweit es sich hierbei um Rechtsgeschäfte handelt, die folgende Wertgrenzen nicht überschreiten:

in den Land- und Stadtkreisen 1 Mill. *R.M.*,  
in den übrigen Gemeinden und unteren GV.  
500 000 *R.M.*

Damit entfällt auch die im Abschn. IV 3 des RdErl. v. 1. 9. 1939 (MBliV. S. 1817) angeordnete Berichterstattung.

(3) Bei der Aufnahme von Sparkassendarlehen wird für denselben Zeitraum auf die im Abschn. III 2 des RdErl. v. 14. 7. 1941 (MBliV. S. 1295) vorgeschriebene Einholung meiner, des RmdI., Zustimmung verzichtet.

(4) Diese Erleichterungen in der Geschäftsbehandlung werden in der Erwartung gewährt, daß die Gemeindeaufsichtsbehörden bei ihnen gestellte Genehmigungsanträge unter Anwendung eines strengen Maßstabes daraufhin prüfen, ob Rechtsgeschäfte der in Rede stehenden Art nur für im Interesse der Landesverteidigung liegende Verwendungszwecke oder sonst unabweisbar notwendige Vorhaben dringend erforderlich sind (RdErl. v. 1. 9. 1939 Abschn. IV 3) und ob die Darlehnsbedingungen den Vorschriften des RdErl. v. 26. 3. 1942 (MBliV. S. 623) entsprechen.

(5) Um einen Überblick über die erteilten Genehmigungen zu erhalten, haben die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, in Preußen die Reg.-Präs. mir, dem RmdI., zum 31. 1. 1944

mit dem 31. 12. 1943 abgeschlossene Verzeichnisse über alle Genehmigungen von Rechtsgeschäften der vorbezeichneten Art vorzulegen. Die Verzeichnisse müssen enthalten:

Namen der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes,  
Betrag,  
Auszahlungskurs,  
Zinssatz,  
Tilgungssatz,  
Darlehenszweck.

Auf Grund der mir, dem RMDl., vorgelegten Verzeichnisse werden wir prüfen, ob die vorstehenden Erleichterungen auch über den 1. 4. 1944 hinaus zugestanden werden können.“

Zu diesem RdErl. des RMDl. wird ergänzend bemerkt:

Mit der Übertragung der Befugnis zur Erteilung der Genehmigung nach §§ 13, 14 GUG. auf die Genehmigungsbehörden ist die in Abschn. IV Ziff. 1 des RdErl. d. RMDl. vom 1. 9. 1939 (BaVBl. S. 1003) ausgesprochene Übertragung dieser Befugnis auf die Landeskommisäre gegenstandslos geworden. Die Landeskommisäre sind zur Erteilung der Zustimmung nach §§ 13, 14 GUG. nur noch in den Fällen berufen, in denen sie selbst als Aufsichtsbehörden über die Stadt- und Landkreise die Genehmigung zu erteilen haben. Gegenüber kreisangehörigen Gemeinden spricht der Landrat mit der Erteilung der Genehmigung nach § 78 DGO. zugleich die Zustimmung nach § 13 GUG. aus. Die Genehmigungsverfügung hat bei Gemeindedarlehen in Änderung des in Abschnitt A Ziffer 3 des RdErl. v. 13. 5. 1935 (BaVBl. S. 409) vorgesehenen Musters in der Einleitung folgendermaßen zu lauten:

„Nach § 78 der Deutschen Gemeindeordnung genehmige ich hiermit unter gleichzeitiger Zustimmung im Namen des RMDl. und des RFM. nach § 13 GUG. in der Fassung des Gesetzes vom 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 456) die Aufnahme eines Darlehens usw.“

Im übrigen kann das Muster weiterverwendet werden. Es ist jedoch zu beachten, daß nach Abschn. III Ziffer 1 des RdErl. d. RMDl. vom 1. 9. 1939 (BaVBl. S. 1003) in Abweichung von den Vorschriften des § 76 DGO. Darlehen auch dann aufgenommen werden können, wenn sie nicht im außerordentlichen Haushaltsplan vorgesehen sind.

Die Aufsichtsbehörden haben mir von den auf Grund der erteilten Ermächtigung getroffenen Genehmigungsverfügungen beim Erlaß der Verfügung eine Abschrift vorzulegen. Die ausgesprochenen Genehmigungen, über die ich nach Jahresende dem Reichsminister des Innern ein Verzeichnis vorzulegen habe, werden gegebenenfalls vor ihm zu verantworten sein. Ich mache es daher den Aufsichtsbehörden zur besonderen Pflicht, Darlehensaufnahmen und diesen gleichzubehandelnde Rechtsgeschäfte nur im Rahmen der ihnen durch die Runderlasse des RMDl. vom 1. 9. 1939 — Abschn. IV 3 (BaVBl. S. 1003) und vom 26. 3. 1942 (BaVBl. S. 237) gezogenen Grenzen unter Anlegung eines strengen Maßstabes zuzulassen.

Über die gesetzlichen Voraussetzungen des § 77 DGO. hinaus kommen während der Kriegszeit Rechtsgeschäfte der in Frage stehenden Art grundsätzlich nur für solche Verwendungszwecke in Betracht, die im Interesse der Landesverteidigung dringend erforder-

lich sind. Handelt es sich um Bauvorhaben, so muß die Durchführung arbeits- und rohstoffmäßig gesichert sein. Soll ausnahmsweise einmal eine Darlehensaufnahme für ein anderes unabweisbares Vorhaben erforderlich werden, so bedarf es auch dann nicht mehr der vorherigen Einholung einer Entscheidung des RMDl. nach Abschnitt IV Ziffer 3 des Runderlasses vom 1. 9. 1939 (BaVBl. S. 1003). Um so strenger ist aber zu prüfen, ob dem Genehmigungsantrag unter den heutigen Verhältnissen entsprochen werden kann.

Besondere Zurückhaltung ist gegenüber Grundstückskäufen zu üben, bei denen außerdem das Verbot in Abschn. 3 des Runderlasses des RMDl. vom 24. 4. 1942 (BaVBl. S. 332) und der Erlaß des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Krieg vom 28. 7. 1942 (RGBl. I S. 481) zu beachten sind.

Bei Sparkassenkrediten sind die einschränkenden Richtlinien des RWiM. vom 14. 5. 1941 (BaVBl. S. 667) besonders zu beachten, zumal auch hier die Zustimmung des RMDl. in Wegfall gekommen ist.

Die Ablösung bestehender Schulden ist nur im Rahmen des Abschnittes II des RdErl. des RMDl. vom 26. 3. 1942 (BaVBl. S. 237) zulässig. Darnach darf eine Umschuldung unter Instituten des organisierten Realcredits nicht zugelassen werden.

Hinsichtlich der Darlehensbedingungen wird darauf hingewiesen, daß nach dem RdErl. d. RMDl. vom 26. 3. 1942 (BaVBl. S. 237) der Auszahlungskurs der Darlehen in jedem Fall 100 v. H. betragen muß und der höchstzulässige Zinssatz, abgesehen von den gegenüber den dort bezeichneten Kreditinstituten und für Umschuldungsdarlehen ausnahmsweise zugelassenen höheren Zinssätzen, 4 v. H. beträgt.

Wo im Einzelfall Zweifel bestehen, ob einem Genehmigungsantrag entsprochen werden kann, ersuche ich mir zu berichten.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

BaVBl. S. 193.

**Bürgersteuerausgleichsbeträge; hier:  
Bürgersteueranteile im Fall des mehrfachen Wohnsitzes  
von Steuerpflichtigen (§ 4 BStG.).**

RdErl. d. RFM. u. d. RMDl. v. 19. 2. 1943  
— LG 4240-68 I A u. V St 40/43 (C)-5630.

(1) Es sind bei der Ermittlung des Bürgersteuerausgleichsbetrages ab dem Rechnungsjahr 1943 Abschn. 4 unseres RdErl. v. 28. 10. 1942 (RStBl. S. 1017; MBliV. S. 2113<sup>2</sup>) gemäß die Anteile im Fall des mehrfachen Wohnsitzes von Steuerpflichtigen (§ 4 RStG.<sup>1</sup>), die im Kalenderjahr 1941 bei den Gemeinden eingegangen sind, zu berücksichtigen und die Anteile, die im Kalenderjahr 1941 von den Gemeinden gezahlt sind, abzusetzen.

(2) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen können sich Härten ergeben

a) für die steuerberechtigte Gemeinde (Abschn. 4 Abs. 2 Satz 2 Buchst. e des RdErl.), wenn im Kalenderjahr 1941 bei ihr Bürgersteueranteile nicht oder nur in verhältnismäßig geringem Umfang eingegangen sind,

b) für die hebeberechtigte Gemeinde (Abschn. 4 Abs. 2 Satz 3 Buchst. c des RdErl.), wenn im Kalenderjahr 1941 an eine steuerberechtigte Gemeinde Bürgersteueranteile für mehrere Jahre gezahlt sind.

(3) Wir ordnen zum Ausgleich der bezeichneten Härten das Folgende an:

1. Der Betrag der Bürgersteueranteile, der der Ermittlung des Bürgersteuerausgleichsbetrags für die steuerberechtigte Gemeinde zu Grunde zu legen ist, ist um die verspätet eingegangenen Anteile für 1941 zu erhöhen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

a) Der nachträglich eingegangene Betrag muß im einzelnen Steuerfall 100 *R.* überschreiten.

b) Die Summe der Beträge, die Buchst. a gemäß in Betracht kommen, muß 20 v. H. des gesamten Bürgersteuer-Sollaufkommens der steuerberechtigten Gemeinde im Kalenderjahr 1941 übersteigen.

2. Der Betrag der Bürgersteueranteile, der bei Ermittlung des Bürgersteuerausgleichsbetrags für die hebeberechtigte Gemeinde abzusetzen ist, ist um die Bürgersteueranteile, die im Kalenderjahr 1941 für frühere Jahre gezahlt sind, zu vermindern, wenn für die gezahlten Beträge die Voraussetzungen unter Ziff. 1 Buchst. a und b vorliegen.

3. Die Gemeinde muß die Berichtigung des Betrags der Bürgersteueranteile (Ziff. 1 und 2) bei dem für sie zuständigen Finanzamt spätestens am 10. 3. 1943 beantragen. Ist über ein Rechtsmittel noch nicht entschieden, so ist der Antrag bis zum Ablauf eines Monats nach der Rechtskraft der Rechtsmittelentscheidung zu stellen. Es ist daher erforderlich, die hinsichtlich der Bürgersteuer 1941 schwebenden Rechtsmittelverfahren durchzuführen. Ebenso sind auch die hinsichtlich der Bürgersteuer früherer Kalenderjahre schwebenden Rechtsmittelverfahren durchzuführen. Dagegen ist von der Durchführung der Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Bürgersteuer 1942 dem RdErl. v. 29. 12. 1942 (MBliV. 1943 S. 10)<sup>1)</sup> gemäß abzusehen. Das Finanzamt entscheidet über den von der Gemeinde gestellten Antrag endgültig. Es übersendet der antragstellenden Gemeinde einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß die einzelnen Steuerfälle, die berücksichtigt worden sind, enthalten. Die anderen Gemeinden (im Fall zu 1 die hebeberechtigten, im Fall zu 2 die steuerberechtigten Gemeinden) und die für diese Gemeinden

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1937 I S. 1261.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. 1942 S. 1026.

<sup>3)</sup> Vgl. BaVBl. 1943 S. 64.

zuständigen Finanzämter erhalten Abschriften des Bescheides.

4. Die Finanzämter haben auf Grund der Bescheide, die ihnen Ziff. 3 gemäß abschriftlich zugehen, die Bürgersteueranteile der anderen Gemeinden (im Fall zu 1 der hebeberechtigten, im Fall zu 2 der steuerberechtigten Gemeinden) zu berichtigen. Der Berichtigung sind die Beträge, die sich aus den einzelnen Steuerfällen ergeben, zugrunde zu legen. Die Berichtigung wirkt sich zum Nachteil der Gemeinde aus. Es kommt bei dieser Berichtigung nicht darauf an, ob sich für die Gemeinde aus anderen Gründen Härten ergeben. Die Berichtigung ist der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Weitere Härten, die sich aus der Anrechnung der im Kalenderjahr 1942 auf gekommenen oder gezahlten Anteile Abschn. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d und Satz 3 Buchst. c des oben bezeichneten RdErl. v. 28. 10. 1942 gemäß nur für das Übergangsjahr 1942 ergeben, sind nicht auszugleichen. Die Abschlußauszahlung für dieses Übergangsjahr (Abschn. 5 Abs. 2 des RdErl.) darf jedoch nicht weniger als 0 *R.* betragen. Übersteigen die insgesamt anzurechnenden Beträge fünf Viertel des Abschn. 4 des RdErl. gemäß ermittelten Bürgersteuerausgleichsbetrags, so haben die Gemeinden nichts zurückzuzahlen.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— MBliV. S. 279.

— BaVBl. S. 196.

#### Polizeikostenzuschüsse für Polizei-Reservisten.

RdErl. d. MdI. v. 24. 2. 1943 Nr. 15 963.

In meinem Runderlaß vom 10. Oktober 1942 — BaVBl. S. 879 — war bestimmt, daß für Polizei-Reservisten Polizeikostenzuschüsse nicht zu gewährt sind. Nach der VO. zur Ergänzung der Dritten Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. v. 10. Oktober 1942 (RGBl. I S. 593) können Polizei-Reservisten nunmehr Einsatzbesoldung erhalten. Es wird hierwegen auf meinen Runderlaß vom 8. Dezember 1942 — BaVBl. S. 1075 — verwiesen. Die Gründe, die bisher dafür maßgebend waren, für Polizei-Reservisten keine Polizei-Kostenzuschüsse zu gewähren, sind damit für die Fälle, in denen Einsatzbesoldung bezogen wird, weggefallen. Es sind deshalb für solche Polizei-Reservisten, die Einsatzbesoldung erhalten und deren Besoldung von den Gemeinden aufzubringen ist, künftig Polizei-Kostenzuschüsse zu gewähren. Diese Regelung gilt erstmalig für den Stichtag am 1. April 1943.

An die Gemeinden mit eigener Vollzugspolizei.

— BaVBl. S. 198.

## Polizeiverwaltung.

### Aufgaben der Polizei.

#### Vollzug der Reichsmeldeordnung.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI. v. 12. 2. 1943  
— O-VuR R III 3001 II/43.

1. Auf Anregung der Wirtschaftsgruppe Beherbergungsgewerbe und der Reichsstelle für Papier- und Verpackungswesen habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß der Meldeschein für Beherber-

gungsstätten — Vordr. R. Pol. Nr. 132 — während des Krieges in dem Format DIN A 6 quer (105×148 mm) hergestellt wird. Das Muster, insbesondere die textliche Anordnung, bleibt im übrigen unverändert. Sollte die Beschaffung von hellrotem Papier auf Schwierigkeiten stoßen, kann dieser Meldeschein auch auf lachsfarbigem oder weißem Papier hergestellt werden.

2. Auf Wunsch des RMfEuL. ersuche ich die Melde-

behörden, in ihren Diensträumen an auffälliger Stelle ein Plakat in großer Schrift mit folgendem Wortlaut anzubringen:

„Vergiß vor dem Umzug nicht die Abmeldung auf Deiner Kartenausgabestelle (Ernährungsamt)! Sonst gibt es keine Lebensmittelkarten am neuen Aufenthaltsort.“

Außerdem hat die Meldebehörde alle Personen, die sich polizeilich abmelden, auf die Notwendigkeit der Abmeldung bei der Kartenausgabestelle des Ernährungsamtes hinzuweisen.

3. Nr. 303 der Standortdienstvorschrift hat folgende Neufassung erhalten:

„303. Polizeiliche Meldepflicht während der Dienstzeit.

- a) Kasernierte Wehrmachtangehörige unterliegen nicht der polizeilichen Meldepflicht;
- b) verheiratete Wehrmachtangehörige, sofern sie Inhaber von Kasernen-, Reichsdienst- oder Reichsmietwohnungen sind, sind ebenso wie ihre Familienangehörigen meldepflichtig;
- c) nichtkasernierte Wehrmachtangehörige sind meldepflichtig, sofern nicht eine geschlossene truppenmäßige Unterbringung vorliegt;
- d) die Dienststellen haben den Pol.-Behörden auf Verlangen über den Aufenthalt einzelner kasernierter Wehrmachtangehöriger Auskunft zu geben. Eine Meldepflicht an die Pol.- oder Ortsbehörden über die Gesamtstärke (Anzahl) der in den Kasernen usw. befindlichen Wehrmachtangehörigen besteht nicht.“

4. (1) Um das rechtzeitige Eingehen der Rückmeldung (Nr. 18 des 1. RdErl. v. 24. 1. 1938 zur Reichsmeldeordnung, MBliV. S. 191)<sup>1)</sup> sicherzustellen, ordne ich an:

- a) Die polizeiliche Meldebehörde hat die Rückmeldung sofort am Tage der Auswertung der Anmeldung mittels des vorgeschriebenen Postkartenvordrucks<sup>1)</sup> zu versenden.
- b) Beim Eintreffen der Rückmeldung am Abzugsort ist die Rückmeldung nach Erledigung der Arbeiten für das Melderegister sofort an die Volkspartei weiterzuleiten.
- c) Geht bei der polizeilichen Meldebehörde des Abzugsortes innerhalb 8 Tagen keine Rückmeldung ein, so ist sofort mittels Postkarte kurz zu erinnern. Wenn trotzdem nach weiteren 8 Tagen keine Rückmeldung oder keine Antwort auf die Erinnerung eingeht, muß die polizeiliche Meldebehörde des Abzugsortes sich nötigenfalls an die Aufsichtsbehörde der im Verzug gebliebenen Meldebehörde wenden.
- d) Die Aufsichtsbehörden haben bei jeder Gelegenheit dahin zu wirken, daß die melderechtlichen Vorschriften beachtet und damit unnütze Schreibereien vermieden werden<sup>2)</sup>.

(2) Die Beachtung dieser Vorschriften wird die heute immer noch zahlreichen Klagen über verspätete oder ausbleibende Rückmeldungen verstummen lassen. Da-

<sup>1)</sup> Jetzt gültiges Vordruckmuster s. RdErl. v. 2. 5. und 13. 8. 1941 (MBliV. S. 810, 1493), BaVBl. 1941 S. 413, 793.

<sup>2)</sup> Vgl. auch Nr. 4 des RdErl. v. 19. 1. 1940 (MBliV. S. 123); Abs. 8 des RdErl. v. 1. 4. 1941 (MBliV. S. 593) und Nr. 2 des RdErl. v. 13. 8. 1941 (MBliV. S. 1493), BaVBl. 1940 S. 260; 1941 S. 347, 793.

<sup>3)</sup> Vgl. BaVBl. 1938 S. 217.

mit wird die hauptsächlichste Fehlerquelle bei der Erfassung beseitigt sein.

(3) Auf das möglichst einwandfreie Arbeiten des gesamten Meldewesens muß heute mehr als je Gewicht gelegt werden; denn das Meldewesen ist die Grundlage des Erfassungswesens und damit besonders kriegswichtig. Das Rückgrat des Meldewesens aber ist die Rückmeldung.

An die polizeilichen Meldebehörden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 237.

— RdErl. d. MdL. v. 24. 2. 1943 Nr. 14510 Norm. XXII<sup>3)</sup>.

— BaVBl. S. 197.

### Einrichtung, Behörden, Beamte.

#### Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft.

##### Ausbildung.

#### Beschaffung von Ersatzstoff für Fensterglas.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMDl. v. 11. 2. 1943

— O-VuR U Allg. 101 a Nr. 63 III/42.

Bezug: Erlaß vom 15. 10. 1942 — O-VuR U Allg. 101 a Nr. 45/42, mitgeteilt mit Aufschriftserlaß vom 28. 12. 1942 Nr. 80 328.

Eine vorratsmäßige Einlagerung von Ersatzstoffen für Fensterglas durch die nachgeordneten Polizeidienststellen ist nicht möglich. Der Reichswirtschaftsminister hat die Verteilung von Drahtrollglas, wozu auch der von der Firma Kalle & Co., Wiesbaden, hergestellte Glasersatzstoff „Bizella“ gehört, den Landeswirtschaftsämtern übertragen. Hierbei werden diejenigen Landeswirtschaftsämter bevorzugt berücksichtigt, bei denen größere Schäden entstanden oder zu erwarten sind.

Bei Glasschäden durch Feindeinwirkung bitte ich, sich zunächst mit dem Leiter der Sofortmaßnahmen (Oberbürgermeister, Landräte) in Verbindung zu setzen. Soweit diese aus Lagerbeständen (Läger der Leiter der Sofortmaßnahmen) den Bedarf der Dienststellen der Ordnungspolizei bei Feindeinwirkung nicht decken und auch Großhändler oder Einzelhandelsgeschäfte mit Vorräten an Drahtrollglas nicht benennen können, bitte ich, an das zuständige Landeswirtschaftsamt heranzutreten.

Für den Bezug von Drahtrollglas ist die Zuteilung von Eisen durch den Kontingenträger der beschaffenden Dienststelle nicht erforderlich.

Die mir in der Bezugsangelegenheit vorgelegten Berichte, auch solche Ihnen nachgeordneter Polizeidienststellen finden hiermit ihre Erledigung.

— RdErl. d. MdL. v. 27. 2. 1943 Nr. 15 745.

Zusatz für den Polizeipräsidenten in Karlsruhe:

Auf Bericht vom 23. 11. 1942 — Abt. I — 5 — Nr. 53.30

Zusatz für den Polizeidirektor in Pforzheim:

Auf Bericht vom 16. 11. 1942 Tgb. Nr. 416/42.

An die staatl. Polizeibehörden:

— BaVBl. S. 200.

Feuerschutz und Feuerpolizei. Luftschutz.**Reisekosten von Feuerwehrführern beim Besuch von Lehrgängen an Feuerweherschulen.**

RdErl. d. RMdL. v. 10. 2. 1943 — Pol O-VuR R II 476/42

Nach den RdErl. v. 16. 5. und 15. 8. 1940 (MBliV. S. 953, 1658)<sup>1)</sup> werden für die Zeit des Krieges den Gemeinden für die Abordnung von Teilnehmern an Lehrgängen auf Feuerweherschulen u. a. die Reisekosten vom Wohnort des Lehrgangsteilnehmers zur Schule und zurück, und zwar Bahnfahrten in der 3. Wagenklasse erstattet. Sofern Feuerwehrführer (vom Zugführer an aufwärts) zu den Feuerweherschulen abgeordnet werden, können sie die 2. Wagenklasse benutzen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind gleichfalls zu erstatten.

An alle Pol.-Behörden (außer Sicherheitspol.), die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 242.

— BaVBl. S. 201.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1940 S. 734 u. 1061.**Freies Passieren bei Fliegeralarm für Betriebsführer der Werkluftschutzbetriebe, hier Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Betriebsführer der ES-Betriebe.**

RdErl. d. MdL. v. 23. 2. 1943 Nr. 13 142.

Der Erlaß RdLuObdL. — Az 41 c 23 Nr. 66/41 vom 10. 2. 1941, mitgeteilt mit Aufschritserlaß vom 28. 2. 1941 Nr. 21 497, gilt sinngemäß auch für die Betriebsführer der ES-Betriebe.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 201.

**ÖLS.-Räume in der Nähe von Bahnhöfen.**

RdErl. d. RMdLuObdL. v. 3. 2. 1943

— Az. 41 L 42.26 Nr. 26 038/42 (L. In. 13/3 II Ba).

Im Reichsgebiet ist noch ein großer Teil der Reisenden ungeschützt. Die Deutsche Reichsbahn hat für den Schutz der Reisenden durch Errichtung von LS.-Räumen auf bahneigenem Gelände zu sorgen. Falls dies in einzelnen Fällen aus Platzmangel technisch undurchführbar sein sollte, ist die Reichsbahn nach Möglichkeit bei der Schaffung von LS.-Räumen außerhalb des Bahnhofsgeländes zu unterstützen.

ÖLS.-Räume, die in der Nähe von Bahnhöfen benötigt werden, sind möglichst so zu legen, daß sie auch für die Reisenden der Reichsbahn mitverwandt werden können. Die Entscheidung hierüber und über Bauart und Fassungsvermögen derartiger ÖLS.-Räume trifft das Luftgaukommando.

— RdErl. d. MdL. v. 27. 2. 1943 Nr. 15 262.

An die Polizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

— BaVBl. S. 201.

**Inanspruchnahme von öffentlichen und privaten Grundstücken und Räumen für Zwecke des Luftschutzes.**

RdErl. d. RMdL. v. 29. 1. 1943

— Pol O-Kdo I L (2g) 3a Nr. 115/41 IV.

Nachstehenden RdErl. des RMdLuObdL. v. 5. 12. 1942 teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

An die nachgeordneten Behörden, alle Pol.-Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 174.

— BaVBl. S. 201.

An'age.

Der Reichsminister der Luftfahrt Berlin, den 5. 12. 1942, und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Az. 2a 30. 10 Nr. 11 212/42

(L. In 13/2 II Db).

Bezug: a) RdErl. des RMdLuObdL. — Insp. des Luftschutzes — v. 26. 8. 1940 — Az. 2a 30. 10 Nr. 4200/40 (2 II D)<sup>1)</sup>.

b) RdErl. des RMdLuObdL. — Insp. des Luftschutzes — v. 29. 1. 1941 — Az. 2a 30. 10 Nr. 7050/40 (2 II D) II. Ang.<sup>2)</sup> — mit den Änderungen des RdErl. v. 7. 1. 1942 — Az. 2a 30. 10 Nr. 7110/41 (2 II D)<sup>3)</sup>.

Abschn. B zu II des Bezugserrlasses zu a erhält folgende Fassung:

- a) Die Inanspruchnahme erfolgt auf Grund des § 1 Abs. 2 des Luftschutzges.<sup>4)</sup> In Betracht kommt insbesondere die Inanspruchnahme von bestehenden Gebäuden zum Einbau baulicher Luftschutzanlagen (z. B. öffentlicher Luftschutzräume, Rettungsstellen) sowie zu sonstigen Zwecken (z. B. für Kampfstoffuntersuchungsstellen, als Sachenentgiftungsanstalten, Instandsetzungsparks, zur Unterbringung von Fahrzeugen und Geräten, als Diensträume).
- b) Bei der Inanspruchnahme zum Einbau baulicher Luftschutzanlagen werden die Kosten der Um- und Ergänzungsbauten sowie der Einrichtung der Anlagen nach Maßgabe der Bestimmungen über den Begriff „besondere Kosten“ im Sinne des § 1 Abs. 3 des Luftschutzges. v. 15. 6. 1938<sup>5)</sup> vom Reich (Reichsfiskus Luftfahrt) getragen. Die Tragung der Kosten der Wartung und der baulichen Unterhaltung richtet sich im einzelnen nach dem Erl. des RMdLuObdL. v. 19. 6. 1942<sup>6)</sup>, betr. „besondere Kosten im Sinne des § 1 Abs. 3 des Luftschutzges.“; hier: Kosten der Wartung und baulichen Unterhaltung von Luftschutzbauten in bestehenden Gebäuden. Zur Wartung im Sinne dieser Bestimmungen gehören insbesondere die Heizung, Beleuchtung, laufende Überprüfung der maschinellen Einrichtungen, Reinigung und Lüftung. Außerdem sind gegebenenfalls die Kosten für die Beschaffung und Haltung von Ersatzräumen sowie etwaige Einnahmeausfälle in entsprechender Anwendung der Nr. 1 Buchst. d und e des RdErl. des RMdL. v. 26. 4. 1940<sup>7)</sup> als besondere Kosten zu erstatten.
- c) Bei der Inanspruchnahme von Gebäuden und Räumen für sonstige Zwecke sind als besondere Kosten im Sinne des § 1 Abs. 3 des Luftschutzges. die in dem RdErl. des RMdL. v. 26. 4. 1940<sup>7)</sup> angegebenen Kosten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Erl. zu erstatten.

<sup>1)</sup> Vgl. MBliV. 1940 S. 1803, BaVBl. S. 1224.<sup>2)</sup> Vgl. MBliV. 1941 S. 228.<sup>3)</sup> Vgl. MBliV. 1942 S. 283.<sup>4)</sup> Vgl. RGBl. 1935 I S. 827; 1939 I S. 1762; 1941 I S. 168.<sup>5)</sup> Vgl. MBliV. 1938 S. 1174, BaVBl. S. 946.<sup>6)</sup> Vgl. MBliV. 1942 S. 1410, BaVBl. S. 564.<sup>7)</sup> Vgl. MBliV. 1940 S. 834, BaVBl. S. 656.**Anträge auf Verleihung des LS.-Ehrenzeichens.**

RdErl. d. MdL. v. 1. 3. 1943 Nr. 16 344.

In Ziff. (4) des RdErl. d. RMdL. v. 20. 10. 1942 — abgedruckt im BaVBl. 1942 S. 991 — sind Richtlinien über die Eintragungen in den Besitzeugnissen für das LS.-Ehrenzeichen enthalten. Da die Eintragungen in den inzwischen vorgelegten Besitzeugnissen teilweise nicht diesen Richtlinien entsprechen, weise ich erneut auf genaue Beachtung hin.



Der Name ist wie folgt einzutragen:

dem Meister der Schutzpolizei (auf 1 Linie)  
Karl Winkler  
in Stuttgart

dem Bereitschaftsführer der Luftschutzpolizei  
Richard Raichle  
in Stuttgart

dem Haupttruppführer des Sicherheits- u. Hilisdienstes  
Franz Mayer  
in Heilbronn

usw.

Abkürzungen, wie Meister d. Sch., Meister d. FSchP., LSP. usw., sind unzulässig.

An die Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 202.

## Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Bereitstellung von Mitte'n für Zahlungen nach der KSSchVO. und für Wiederbesiedlung der freigemachten Gebiete im Westen (Verbuchungsstellen: 2 d, 2 qu, 2 pa 1).

RdErl. d. Mdl. v. 2. 3. 1943 Nr. 17 574.

Unter Hinweis auf die Richtlinien für die Abrechnung der Kassen der Länder mit der Reichshauptkasse (RBB. 1939 Nr. 16) vom 11. 5. 1939 Abs. 1 Ziff. 4 ist die Landeshauptkasse von der Reichshauptkasse wiederholt und neuerdings wieder darauf hingewiesen worden, daß die monatlichen Abschlußnachweisungen stets einen sehr hohen Kassenbestand zugunsten des Reiches aufweisen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß bei den Ceidinstituten der Feststellungsbehörden teilweise sehr erhebliche Beträge angesammelt werden, die nicht in kurzer Zeit den Forderungsberechtigten zugeführt werden können. Es kann deshalb auch nicht mit der Landeshauptkasse — Buchh. III — abgerechnet werden. Auf das Unstatthafte dieses Verfahrens ist schon mehrfach hingewiesen worden. Es geht nicht an, daß dem Reich vermeidbare Zinsen erwachsen.

Der bevorstehende Abschluß des Rechnungsjahres 1942 gibt Anlaß, daran zu erinnern, daß auf Ende März 1943 über alle im Rechnungsjahr 1942 von mir bereitgestellten Mittel für obige Zahlungen mit der Landeshauptkasse — Buchh. III — abzurechnen ist. Aus den restlichen Mitteln für 1942, die mit Ende März 1943 verfallen, müssen alle Verpflichtungen, soweit wie nur möglich, beglichen werden, um die neuen Mittel für 1943 damit nicht vorweg zu belasten. Etwa dann noch verbleibende Restbeträge sind an die Landeshauptkasse — Buchh. III — bis spätestens 10. April 1943 zurückzuüberweisen. Sofern beim Rechnungsabschluß 1942 entgegen der Vorschrift noch hohe Beträge vorhanden sein sollten, können diese möglichst in runden Beträgen auf das Rechnungsjahr 1943 übernommen werden, aber nur unter Anrechnung auf die Mittel für 1943. Es darf indessen hiervon nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Ein etwa verbleibender kleiner Spitzenbetrag aus dem Rechnungsjahr 1942 ist an die Landeshauptkasse — Buchh. III — abzuliefern. Bei der Endabrechnung mit der Landeshauptkasse — Buchh. III — für das Rechnungsjahr 1942 ist anzugeben, welcher Betrag für 1943 übernommen werden soll.

Bei den Anträgen auf Mittelüberweisung für den Monat März 1943 ist schon darauf zu achten, daß nur soviel angefordert wird, als unbedingt notwendig ist, damit möglichst nur noch kleine Restbeträge an die Buchh. III zurückzuliefern sind. Die erstmaligen Anträge auf Mittelüberweisung (Vordruck B) für das Rech-

nungsjahr 1943 (April) müssen bis spätestens 5. 4. 1943 hier vorliegen unter Angabe des aus dem Rechnungsjahr 1942 etwa auf das Rechnungsjahr 1943 zu übernehmenden Restbetrages. Um diesen Restbetrag wird der erstmalige Bedarf für April 1943 gekürzt und daher nur der Unterschiedsbetrag bis zur Höhe des notwendigen Bedarfs neu zur Verfügung gestellt. Zum Verbrauch im Monat April stehen dann der von 1942 übernommene Restbetrag sowie der aus Mitteln 1943 von mir erstmals überwiesene Betrag bis zur Höhe des Bedarfs im Monat April 1943 bereit.

Die Überweisung der für den Monat April beantragten Kreditbeträge erfolgt, sobald der Reichsminister des Innern die erforderlichen Mittel für April 1943 zur Verfügung gestellt hat.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise als Feststellungsbehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck an die Landeshauptkasse.

— BaVBl. S. 203.

### Siebente Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden.

#### Eigengenutzte Wohnungen.

RdErl. d. Mdl. v. 24. 2. 1943 Nr. 15 955.

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs hat anläßlich einer bei einer Feststellungsbehörde vorgenommenen Prüfung der Ausgaben nach der Kriegsschädenverordnung mit Schreiben vom 22. 1. 1943 Nr. XI 5—3070—18/43 auf nachstehendes hingewiesen:

#### „Mietwerte eigengenutzter Wohnungen.

Nach der siebenten Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Ergänzende Richtl.) v. 14. Juli 1942 (RMBl. S. 188) Ziff. 2 gilt als Mietwert eigengenutzter Wohnungen der Nutzungswert, der nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts zuletzt vor dem Schadensfall festgestellt worden war oder festzustellen gewesen wäre, wenn der Eigentümer nicht einkommensteuerfrei veranlagt sein würde.

Die Feststellungsbehörde glaubt, von dieser Art der Bestimmung des Mietwerts absehen zu können, wenn sich bei ihrer Anwendung keine ausreichende Entschädigung ergeben sollte. Sie will in solchen Fällen anstatt des vorgenannten Nutzungswertes die früher (1934) aus dem Hause gezogene höhere Miene, erhöht um den Mietwert inzwischen in die Wohnung eingebaute Verbesserungen (Sammelheizung) als Mietwert anerkennen, der der Berechnung des Nutzungsschadens zugrunde gelegt wird.

Der Rechnungshof hält dieses nicht für zulässig. Er ist der Ansicht, daß in allen Fällen, in denen der

Nutzungswert nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts festgesetzt werden kann, ausschließlich dieser Nutzungswert als Mietwert zu gelten hat. Etwaige Einwendungen gegen die Höhe dieses Nutzungswertes als solchen wird der Geschädigte beim Finanzamt geltend zu machen haben. Im übrigen steht es ihm auch frei, sich statt für eine Entschädigung für eine Beihilfe zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

#### Nutzungsschaden bei der Beschädigung eigengenutzter Wohnungen.

Nach Ziffer 2 der siebenten Anordnung ist Voraussetzung für die Zubilligung einer Nutzungsentschädigung an den Eigentümer einer eigengenutzten Wohnung, daß diese Wohnung durch einen Schadensfall unbenutzbar geworden ist.

Nach den Akten hat die Feststellungsbehörde aber auch dann schon einen Nutzungsschaden anerkannt, wenn das Eigenhaus nur beschädigt und, wenn auch beschränkt, weiter bewohnt wurde. Der Nutzungsschaden ist alsdann für die nicht bewohnbaren Räume der Wohnung berechnet worden.

Der Rechnungshof hält es unter Bezug auf die oben genannte Bestimmung nicht für zulässig, die Anwendungsmöglichkeit auf beschädigte eigengenutzte Wohnungen auszudehnen, wenn diese, auch unter gewissen Beschränkungen und Erschwernissen, weiter benutzt werden können. Er ist der Ansicht, daß Beschränkungen und Erschwernisse dieser Art dem Geschädigten als Opfer zugemutet werden können, zumal Kosten für etwa notwendigen Ersatzraum als Mehraufwand zu erstatten sind, so daß die Einschränkungen ein zumutbares Maß nicht übersteigen werden.“

Ich gebe hiervon zur Darnachachtung Kenntnis.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise als Feststellungsbehörden.

— BaVBl. S. 204.

#### Selbst- und Gemeinschaftshilfe bei Bombenschäden.

RdErl. d. RMdI. v. 12.2.1943 — I Ra 3329/43-220 H.

Nachstehend bringe ich den Erl. des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches — Beauftragten für den Vierjahresplan — v. 23.1.1943 (Anl. 1) sowie die dazu ergangene 1. Durchf.-Best. des GBBau. v. 28.1.1943 (Anl. 2), beide gerichtet an die Reichsverteidigungskommissare, die Baubevollmächtigten des RM. Speer und die Gaubeauftragten des GBBau., zur Kenntnis.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBIV. S. 254.

— BaVBl. S. 205.

#### Anlage 1.

Der Reichsmarschall Führerhauptquartier,  
des Großdeutschen Reiches den 23. 1. 1943.  
Beauftragter für den Vierjahresplan  
M 2620/43.

#### Erlaß

über die Heranziehung der Selbst- und Gemeinschaftshilfe zur beschleunigten Beseitigung von Bombenschäden.

(1) Es ist eine aus der Volksgemeinschaft erwachsende selbstverständliche Pflicht eines jeden Volksgenossen, bei der Behebung der durch Fliegerangriffe entstandenen Schäden tatkräftig Hilfe zu leisten, damit die Straßen für den

Verkehr schnellstens wieder freigemacht und die bei den Angriffen beschädigten Wohnungen und Betriebsstätten lebenswichtiger Betriebe mit größter Beschleunigung wieder instand gesetzt werden. Vor allem die mit verhältnismäßig geringem Zeitaufwand und wenig Mitteln zu beseitigenden Teilschäden an den Wohnungen müssen in kürzester Frist behoben werden.

(2) Um die schnellstmögliche Durchführung dieser Arbeiten auch nach schweren Angriffen und in der kalten Jahreszeit sicherzustellen, ist es nach den bisherigen Erfahrungen notwendig, daß neben den bereits eingesetzten und jeweils zum Einsatz kommenden Baufach- und Hilfsarbeitern die gesamte Bevölkerung planmäßig zur Selbst- und Gemeinschaftshilfe herangezogen wird.

(3) Zu diesem Zweck ordne ich folgendes an:

1. In den besonders luftgefährdeten Gebieten des Deutschen Reiches werden in allen Betrieben

a) Aufräumungstrupps (A-Trupps),

b) Bauhilfstrupps (B-Trupps)

gebildet, die nach schweren Luftangriffen von den Leitern der Sofortmaßnahmen und den Gaubeauftragten des GBBau. zur Hilfeleistung eingesetzt werden können.

2. Betriebe der Bau- und Baustoffindustrie, des Bauhandwerks, des Baustoffhandels und des Transportgewerbes, die ohnehin bei der Beseitigung von Bombenschäden voll zum Einsatz gelangen, bilden keine Hilfstrupps.

3. Die Reichsverteidigungskommissare bzw. die von diesen beauftragten Stellen haben in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß auch die unter 1 und 2 nicht erfaßten einsatzfähigen Kräfte der gesamten Bevölkerung zur Leistung von Selbst- und Gemeinschaftshilfe weitgehend herangezogen werden.

4. Die Durchf.-Best. zu diesem Erlaß erläßt der RMfBuM. und Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan zugleich in seiner Eigenschaft als GBBau.

#### Anlage 2.

Der Reichsminister für Bewaffnung Berlin, den 28.1.1943.  
und Munition

Der Generalbevollmächtigte für Rüstungs-

aufgaben im Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte für die

Regelung der Bauwirtschaft

GB. 815/1/43 VIII.

#### 1. Durchf.-Best.

zum Erl. des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches und Beauftragten für den Vierjahresplan über die Heranziehung der Selbst- und Gemeinschaftshilfe zur beschleunigten Beseitigung von Bombenschäden v. 23.1.1943.

1. Die Reichsverteidigungskommissare bestimmen

a) den räumlichen Geltungsbereich, d. h. diejenigen Gebiete, die als besonders luftgefährdet zu gelten haben, und

b) den persönlichen Geltungsbereich, d. h. den Kreis der zur Selbst- und Gemeinschaftshilfe heranzuziehenden Betriebe.

2. Die Aufstellung der nach Ziff. 1 des obigen Erlasses zu bildenden Hilfstrupps obliegt den Betriebsführern.

a) (1) Die Aufräumungstrupps (A-Trupps) sollen vornehmlich für die Trümmerbeseitigung zur Freimachung der Straßen, für die Bergung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen aus den Wohnungen und Betriebsstätten sowie für alle den rationellen Einsatz der Fachkräfte vorbereitenden Arbeiten eingesetzt werden.

(2) Die A-Trupps sind deshalb in erster Linie aus ungelerten, auch ausländischen Arbeitskräften und Kriegsgefangenen zusammenzustellen, und zwar in Trupps von 10 bis 30 Mann unter Führung eines deutschen Truppführers.

b) (1) Die Bauhilfstrupps (B-Trupps) werden neben den gewerbmäßig tätigen Baufach- und Hilfsarbeitern bei der Schadenbeseitigung selbst eingesetzt.

(2) Die B-Trupps sind deshalb soweit als möglich aus deutschen und ausländischen Baufach- und Hilfsarbeitern zusammenzustellen, vornehmlich aus solchen, die

seinerzeit im Zuge der Umsetzung von Arbeitskräften aus der Bauwirtschaft herausgezogen wurden.

3. (1) Die Stärke der Hilfstrupps beträgt für jeden Betrieb 10 v. H. der männlichen Belegschaft; davon entfallen  $\frac{7}{10}$  auf die A-Trupps und  $\frac{3}{10}$  auf die B-Trupps.

(2) Betriebe, deren männliche Belegschaft einschl. der Ausländer 200 Mann oder mehr beträgt, stellen selbständige Hilfstrupps auf.

(3) Betriebe mit weniger als 200 männlichen Gefolgschaftsmitgliedern werden durch den Leiter der Sofortmaßnahmen zu Leistungsgemeinschaften zusammengeschlossen.

(4) Die Betriebsführer haben unverzüglich dem Leiter der Sofortmaßnahmen (Oberbürgermeister bzw. Landrat gemäß Punkt 1 der 18. Anordnung<sup>1)</sup> des GBBau. bzw. Ziff. 1 der 1. Ausf.-Best.<sup>2)</sup> zur 18. Anordnung) die Stärke der von ihnen gebildeten Hilfstrupps und die Namen der Truppführer und deren Stellvertreter zu melden. Der Leiter der Sofortmaßnahmen übt die Kontrolle darüber aus, ob in allen verpflichteten Betrieben die Hilfstrupps aufgestellt sind und gibt eine Gesamtmeldung darüber an den Gaubeauftragten des GBBau. ab.

4. (1) Der Abruf der Hilfstrupps erfolgt für den Einsatz in der eigenen Gemeinde durch den örtlich zuständigen Leiter der Sofortmaßnahmen. In dringenden Notfällen kann der zuständige Gaubeauftragte des GBBau. die Hilfstrupps auch zur Beseitigung von Schäden in anderen Orten des Gaaes abrufen. Ein Einsatz außerhalb des Gauegebietes kommt nur in Katastrophenfällen auf besondere Anforderung des Baubevollmächtigten des RM. Speer über die beteiligten Gaubeauftragten in Betracht.

(2) Von dem Abruf der Hilfstrupps ist abzusehen, solange

- a) die zur Verfügung stehenden regulären Arbeitskräfte für die zu leistenden Arbeiten ausreichen,
- b) die Hilfstrupps im eigenen Betrieb zur Beseitigung der dort eingetretenen Schäden dringend benötigt werden,
- c) die Bereitstellung der zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Bau- und Treibstoffe noch nicht gesichert ist.

(3) Vor Heranziehung von Hilfstrupps aus den für die Rüstung wichtigen gewerblichen und industriellen Betrieben hat der für den Abruf zuständige Leiter der Sofortmaßnahmen bzw. der Gaubeauftragte des GBBau. mit dem zuständigen Vorsitz der Rüstungskommission Einvernehmen über Umfang und Dauer des Einsatzes herzustellen.

5. (1) Der Einsatz der Hilfstrupps erfolgt durch den für den Schadensort zuständigen Leiter der Sofortmaßnahmen.

(2) Die Dauer des Einsatzes soll bei den A-Trupps einen Zeitraum von 8 Tagen nach erfolgtem Abruf in der Regel nicht überschreiten, bei den für die Rüstung wichtigen gewerblichen und industriellen Betrieben nicht länger als 3 Tage.

(3) Die Dauer des Einsatzes der B-Trupps richtet sich nach dem Umfang der zu beseitigenden Schäden und der Anzahl der hierfür zur Verfügung stehenden regulären Baufach- und Hilfsarbeiter. Über einen Zeitraum von 14 Tagen hinaus dürfen die B-Trupps nur mit Zustimmung des für den Schadensort zuständigen Gaubeauftragten des GBBau. in Anspruch genommen werden. Für die Dauer des Einsatzes derjenigen B-Trupps, die aus den für die Rüstung wichtigen gewerblichen und industriellen Betrieben gebildet werden, gilt das unter Ziff. 4 Gesagte.

6. (1) Die Regelung aller Fragen, die sich aus dem tatsächlichen Einsatz der Selbst- und Gemeinschaftshilfe ergeben, erfolgt durch den örtlichen Leiter der Sofortmaßnahmen.

(2) Dieser hat insbesondere für die Bereitstellung der erforderlichen Materialien, des Arbeitsgeräts, für die Verpflegung der Hilfstrupps während der Dauer des Einsatzes u. dgl. Sorge zu tragen, soweit nicht hierfür besondere Vereinbarungen mit den Betrieben getroffen werden.

(3) Der Leiter der Sofortmaßnahmen hat grundsätzlich auch die Kosten der Hilfstrupps zu übernehmen.

7. Die näheren Bestimmungen zur Regelung der arbeitsrechtlichen Fragen, insbesondere über die Lohnerstattung, trifft der GBA. im Einvernehmen mit dem GBBau.

<sup>1)</sup> Vgl. MBliV. 1941 S. 230, BaVBl. 1941 S. 169.

<sup>2)</sup> Vgl. MBliV. 1941 S. 2217, BaVBl. 1942 S. 65.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

**Anmeldung von Neubauten und Bauveränderungen zur gesetzlichen Gebäudeversicherung; hier: Neubauversicherung.**

RdSchr. d. Bad. Gebäudeversicherungsanstalt  
v. 26. 2. 1943 Nr. 237.

Vorgang: RdErl. d. MdL. v. 15. 4. 1940 Nr. 22 017  
Norm. XXXV<sup>3</sup>, XXII<sup>4</sup>.

1. Der Herr Minister des Innern hat mit dem eingangs erwähnten Erlaß die Baupolizeibehörden ersucht, unser „Merkblatt für die Einschätzung der Gebäude in Baden zur Feuerversicherung“ den Baubescheiden anzuschließen.

2. Dieses Merkblatt wurde neu bearbeitet, erweitert und ergänzt. Es geht als „Merkblatt über die Anmeldung von Neubauten und Bauveränderungen zur gesetzlichen Gebäudeversicherung“ (Vordruck A 43 Nr. 42) den Baupolizeibehörden in der erforderlichen Anzahl demnächst zu. Künftiger Bedarf ist hier anzufordern. Die Bestände an alten Merkblättern (Vordruck A 41 Nr. 42) sind, da überholt, sofort hierher zurückzugeben.

Die Landräte werden ersucht, je 1 Stück des neuen Merkblattes den Gemeinden ihres Landkreises zur Unterrichtung zuzuleiten.

3. Von besonderer Bedeutung sind in dem neuen Merkblatt die Ausführungen über die Neubauversicherung. Es können nunmehr auf besonderen Antrag des Gebäudeeigentümers schon alle in der Bauausführung befindlichen Neubauten bei der Bad. Gebäudeversicherungsanstalt versichert werden, bevor sie unter Dach stehen, wobei auch die auf dem Bauplatz oder in unmittelbarer Nähe lagernden und für den Neubau bestimmten Bauteile und Baustoffe in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind.

4. Auch bei einem Umbau, durch den eine Werterhöhung eines versicherten Gebäudes eintreten wird, kann von der Neubauversicherung Gebrauch gemacht und schon zu Beginn der Bauarbeiten eine entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme beantragt werden.

5. Die Neubauversicherung ist beim Bürgermeister des Bauortes mit vorgeschriebenem Vordruck, der dem Merkblatt zum Abtrennen beigefügt ist, zu beantragen. Die erforderlichen Angaben sind aus dem Vordruck ersichtlich. Der Anmeldung sind der Baubescheid, die genehmigten Pläne und ein Kostenanschlag beizufügen.

6. Der Bürgermeister versieht den Anmeldebogen auf der ersten Seite rechts oben mit seinem Eingangsstempel, beurkundet auf der zweiten Seite den Tag

des Eingangs der Anmeldung bei ihm und gibt ihm dann mit den Anlagen (Baubescheid, genehmigten Plänen und Kostenanschlag) unverzüglich mit Aufschrift unmittelbar an die Gebäudeversicherungsanstalt weiter.

7. Der Gebäudeeigentümer erhält von der Gebäudeversicherungsanstalt nach Prüfung seines Antrags eine Bestätigung über die erfolgte Neuversicherungsunterlegung. Die Gebäudeversicherungsanstalt gibt die Anmeldung darnach dem Bürgermeister zur Fertigung des Eintrags im Feuerversicherungsbuch und zur Aufbewahrung bei den Einschätzungsverzeichnissen zurück.

8. Die Umlagezahlung richtet sich nach § 23 Abs. 3 des Gebäudeversicherungsgesetzes; hiernach ist bei einer Anmeldung im ersten Halbjahr für das ganze Jahr, andernfalls nur für das zweite Halbjahr die Umlage zu entrichten.

9. Die Baupolizeibehörden und die Gemeinden werden ersucht, die Bauherren auf die Möglichkeit dieser Neuversicherungsunterlegung bei sich bietender Gelegenheit hinzuweisen.

An die Baupolizeibehörden und Gemeinden.

— BaVBl. S. 207.

### Sozialversicherung.

#### Invalidenversicherung der polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter.

RdSchr. d. Leiters d. Landesversicherungsanstalt Baden v. 10. 2. 1943 IV 212 Gen.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat in seiner Bekanntmachung vom 19. 12. 1942 (abgedruckt in den Amtl. Nachr. für Reichsvers., Heft 1/2 für 1943 S. II 27) auf Grund des § 1233 Abs. 1 RVO. bestimmt:

Die Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz, vom 7. März 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 78) und mein zur Erläuterung dieser Bekanntmachung ergangener Erlaß vom 13. April 1940 — II b 148/40 A — (Reichsarbeitsbl. — AN. — S. II 131) werden mit dem 1. Jan. 1943 aufgehoben.

Vom 1. Januar 1943 an sind somit für alle im Deutschen Reich beschäftigten polnischen Arbeitskräfte einschließlich der polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter

aus dem Generalgouvernement die Beiträge zur Invalidenversicherung nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten. Die Übernahme des Arbeitnehmeranteils dieser Beiträge für polnische landwirtschaftliche Arbeiter aus dem Generalgouvernement durch den Unternehmer ist nicht zulässig. Die Regelung der den polnischen Arbeitskräften zustehenden Leistungen der Invalidenversicherung bleibt vorbehalten.

Hiernach sind ab 1. 1. 1943 auch für die polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter aus dem Generalgouvernement die Beiträge zur Invalidenversicherung nach den allgemeinen Vorschriften durch die Krankenkassen einzuziehen. Gleichzeitig werden die Bürgermeisterämter ersucht, den in Frage kommenden polnischen landwirtschaftlichen Arbeitern alsbald eine Quittungskarte auszustellen. Dabei wird auf deutliches Schreiben der Namen und genaue Angabe der Personalien hingewiesen.

An die Bürgermeisterämter (Kartenausgabestellen).

— BaVBl. S. 209.

### — Abschnitt 2. —

## Allgemeine Verwaltungssachen.

#### Gewährung von Geldprämien für übernormale Holzabfuhrleistungen.

RdErl. d. Rfm. v. 4. 12. 1942 — H 578.05-11.

(1) Zur Förderung der Holzabfuhr aus dem Walde werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsfinanzminister, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsbauernführer für das Forstwirtschaftsjahr 1943 (1. 10. 1942 bis 30. 9. 1943) aus Reichsmitteln Geldprämien gewährt.

(2) Die Geldprämien sollen eine Anerkennung für Leistungen der deutschen Bauern und sonstigen Fuhrleute im Rahmen der Rohstoffsicherung der deutschen Kriegswirtschaft darstellen. Sie werden für übernormale Leistungen bezahlt, die vom 1. 10. 1942 ab innerhalb der von den Bürgermeistern zusammen mit den Ortsbauernführern bzw. den Holzkäufern oder Holzverkäufern festgesetzten Frist durchgeführt worden sind. Als durchschnittliche Normalleistungen im Jahre sind anzusehen:

	1. bei der Holzabfuhr	2. beim Rücken
in bäuerlichen Betrieben		
je Zweipferdegespann . . . . .	100 fm	50 fm
in Gewerbebetrieben mit Pferdegespannen		
je Zweipferdegespann . . . . .	500 fm	300 fm
in Kraftfahrgewerbebetrieben		
je Kraftwagenzug . . . . .	1500 fm	1000 fm

Dabei, wie bei der Ermittlung der Gesamtabfuhrstrecke; sind als tägliche Durchschnittsleistungen zu unterstellen:

	a) bei der Holzabfuhr	b) beim Rücken
für 1 Zweipferdegespann . . . . .	5 fm	10 fm
für 1 Kraftwagenzug . . . . .	20 fm	30 fm

Bei Ochsen gespannen sind sowohl bei der jährlichen Normalleistung als auch bei der täglichen Durchschnittsleistung 80 v.H. eines Zweipferdegespannes anzurechnen. Abweichungen von den obigen Normal-

leistungen können nur in ganz besonders gelagerten Fällen berücksichtigt werden.

(3) Für alle über die Normalleistung hinaus und fristgemäß abgefahrenen Holzmassen werden Geldprämien gewährt; sie betragen:

- |                                                                             |                  |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------------|
| a) je fm Nadelholz . . . . .                                                | 0,20 <i>R.M.</i> |
| je fm Laubholz . . . . .                                                    | 0,25 <i>R.M.</i> |
| und außerdem                                                                |                  |
| b) je Lastkilometer in der Ebene bei normalen Abfuhrverhältnissen . . . . . | 0,10 <i>R.M.</i> |
| in bergigem oder außerordentlich schwierigem Abfuhrgelände . . . . .        | 0,15 <i>R.M.</i> |

Lastkilometer werden unterstellt zum Ausgleich für die sehr unterschiedliche Abfuhrerfernung. Für die Umrechnung der *rm* in *fm* gelten die Bestimmungen der Holzmeßanweisung (Homa).

(4) Rückerprämien sind zu geben für überrnormale und fristgerecht ausgeführte Leistungen, die vor einer geregelten Holzabfuhr notwendig und für sich allein vergeben sind. Es werden dafür gewährt:

- |                                               |                  |
|-----------------------------------------------|------------------|
| im ebenen Gelände je fm Nadelholz . . . . .   | 0,05 <i>R.M.</i> |
| je fm Laubholz . . . . .                      | 0,10 <i>R.M.</i> |
| im bergigen Gelände je fm Nadelholz . . . . . | 0,10 <i>R.M.</i> |
| je fm Laubholz . . . . .                      | 0,20 <i>R.M.</i> |

(5) Die Abfuhrprämien sind im Vordruck nach Muster 1 — hier nicht abgedruckt — (Vordruck-Bestell-Nr. 760/43) wie folgt zu berechnen: Die Prämien nach Abs. 3 unter a ergeben sich durch Multiplikation der Summen der in Abschnitt I Spalte 3 des Vordrucks nach Holzart, Sortengruppe (Langholz, Grubenholz usw.) und tatsächlicher Abfuhrerfernung getrennt in *fm* angegebenen Holzmassen mit dem Prämiensatze (vgl. Abschnitt IV 3 des Vordrucks nach Muster 1). Zur Ermittlung der Prämien nach Abs. 3 unter b werden die in Abschnitt I Spalte 3 angegebenen Holzmassen durch die als tägliche Durchschnittsleistung unterstellte Holzmenge (5 *fm* bzw. 20 *fm*) geteilt und in Abschnitt I Spalte 4 des Vordrucks die so ermittelte Anzahl der jeder abgefahrenen Holzmenge entsprechenden „Tage“ (durchschnittlicher Zeitaufwand) vermerkt. Diese Anzahl der Tage multipliziert mit der tatsächlichen Abfuhrerfernung (Spalte 5) ergeben die „Lastkilometer“ (Spalte 6), für die die zusätzliche Prämie von 0,10 *R.M.* bzw. 0,15 *R.M.* gewährt wird. Vgl. das Beispiel in Abschnitt I des Musters 1.

(6) Der erste Antrag eines Fuhrmanns auf Genehmigung von Holzabfuhrprämien, in dem die geforderten Normalleistungen (100 bzw. 500 bzw. 1500 *fm*) enthalten sind, erfordert jedoch ein von den Bestimmungen in Abs. 5 abweichendes Berechnungsverfahren. Bei diesem Antrage ist zunächst die Summe der nach Abs. 5 in Abschnitt I Spalte 6 des Musters 1 ermittelten prämienerberechtigten Lastkilometer durch die Summen der in Spalte 4 berechneten Tage zu teilen und auf diese Weise die durchschnittliche Abfuhrstrecke festzustellen, auf der die gesamte in dem Antrage angegebene Holzmenge befördert ist. Die Anzahl der Tage ist in diesem Falle durch Teilung der um die durchschnittliche Normalleistung gekürzten Summe der in Spalte 3 angegebenen Holzmassen durch die tägliche Durchschnittsleistung (5 bzw. 20 *fm*) zu ermitteln. Mithin ist bei dem ersten Antrag des Fuhr-

manns die Anzahl der prämienerberechtigten Lastkilometer nach der Formel:

$$\frac{\text{Summe Spalte 6}}{\text{Summe Spalte 4}} \times \frac{\text{Summe Spalte 3} - \text{durchschnittl. Normalleistung}}{\text{tägliche Durchschnittsleistung (5 bzw. 20 fm)}}$$

zu berechnen. Diese Sonderberechnung ist von dem die Abfuhrprämie festsetzenden Forst- und Holzwirtschaftsamt auf der Rückseite des dem Antrage nach Muster 1 anzuheftenden Vordruck nach Muster 2 — hier nicht abgedruckt — (Vordruck-Bestell-Nr. 760a/43) durchzuführen. Vgl. zu den vorstehenden Ausführungen das Beispiel in den anliegenden Mustern 1 und 2 sowie Abs. 11.

(7) Die Rückerprämie wird bei dem ersten und allen folgenden Anträgen eines Fuhrmanns in dem Vordruck nach Muster 1 durch Multiplikation der beim ersten Antrag um die durchschnittliche Normalleistung (50 bzw. 300 bzw. 100 *fm*) gekürzten (Summe Spalte 7 — Normalleistung) — Holzmenge mit dem Prämiensatze (0,05 bzw. 0,10 bzw. 0,20 *R.M.*) ermittelt.

(8) Die Abfuhr- oder Rückerprämie kann nur derjenige beanspruchen, der bis zu der vom Bürgermeister oder vom Käufer oder Holzverkäufer festgesetzten Frist die gesamt auf ihn entfallende Holzmenge restlos abgefahren oder gerückt hat. Nicht berechtigt zum Empfang von Prämien sind die Holzkäufer. Für teilweise Abfuhr- bzw. Rückerleistungen werden Prämien nicht gewährt.

(9) Ausgenommen von der Prämienvergewährung ist Brennholz, das ohne Sicherstellung durch Umlage für den Hausbrand bestimmt ist.

(10) Der Käufer gibt seinem Holzabfuhrmann die für die Holzabfuhr erforderlichen Unterlagen (Holzzettel, Holznummern usw.) und trifft mit ihm alle sonstigen notwendigen Abmachungen in schriftlicher Vertragsform. Nach fristgerechter Erledigung der Holzabfuhr oder des Rückens bescheinigt der Holzkäufer bzw. Holzverkäufer in Abschnitt I des Vordrucks nach Muster 1 den Vollzug der Abfuhr bzw. des Rückens innerhalb der festgesetzten Frist unter Angabe der Menge, die der Fuhrunternehmer für ihn abgefahren oder gerückt hat und leitet den Vordruck zur Bescheinigung nach Abschnitt II an den Bürgermeister bzw. den Holzverkäufer weiter. Auf der Bescheinigung ist die volle und genaue Postanschrift des zum Empfang der Abfuhrprämie berechtigten Fuhrunternehmers anzugeben.

(11) Abfuhr- oder Rückerleistungen, die die normale Abfuhrleistung nicht übersteigen, hat der Holzkäufer bzw. Holzverkäufer auf einem Vordruck nach Muster 2 dem Fuhrunternehmer zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der ersten Antragstellung auf Gewährung von Geldprämien beizufügen.

(12) Die Bescheinigung in Abschnitt II des Vordrucks nach Muster 1 ist durch den Bürgermeister bzw. durch den Holzverkäufer zu vollziehen, je nachdem die Holzabfuhr bzw. das Rücken vergeben worden ist. Der Holzverkäufer hat den von ihm in Abschnitt II bescheinigten Vordruck dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister reicht die bei ihm eingehenden Anträge für die Gemeinden monatlich gesammelt und bescheinigt dem Holzabfuhrmann ein. Der Leiter des Holzabfuhrmannes prüft die Bescheinigungen, bestätigt die Richtigkeit

und legt sie monatlich gesammelt dem zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsamt (Abteilung I) vor.

(13) Das Forst- und Holzwirtschaftsamt hat auf den vom Leiter des Holzabfuhringes übersandten Abfuhrbescheinigungen der Holzkäufer bzw. Holzverkäufer den Betrag der dem Fuhrunternehmer zustehenden Geldprämie zu errechnen, festzustellen und dann die Prämie durch die zuständige Kasse an den Empfangsberechtigten auszahlen zu lassen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den Forst- und Holzwirtschaftsämtern zur Verfügung gestellt werden.

(14) Hinsichtlich der Erteilung der Auszahlungsanordnungen, der Auszahlung der Prämien durch die für die Forst- und Holzwirtschaftsämter zuständigen Kassen, der monatlichen Anforderung der erforderlichen Betriebsmittel und der Rechnungslegung gelten die Bestimmungen des Erlasses vom 19. 3. 1942 — B/H/RV 319.01.00 — 2 — (nicht veröffentlicht) entsprechend.

(15) Die Forst- und Holzwirtschaftsämter haben zum 30. 4. 1943 die Summen der von ihnen in der Zeit bis zum 31. 3. 1943 zur Auszahlung angewiesenen Prämien für Abfuhr und Rücken anzuzeigen.

(16) Die Vordrucke „Antrag auf Auszahlung einer Geldprämie für überrnormale Holzabfuhr- und Rückleistung“ (Muster 1) (Vordruck-Bestell-Nr. 760/43) und „Bestätigung über Holzabfuhrleistungen“ (Muster 2) (Vordruck-Feststell-Nr. 760a/43) sind von den Fuhrunternehmern, Holzkäufern bzw. Holzverkäufern vom Verlag „Deutscher Holz-Anzeiger“ — Berlin N 4, Oranienburger Straße 59, zu beziehen. Die Kosten sind vom Besteller zu tragen.

— RdErl. d. MdL. v. 1. 3. 1943 Nr. 15 923.

Nachrichtlich durch Abdruck dem Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister — Forst- und Holzwirtschaftsamt Karlsruhe.

— BaVBl. S. 209.

## Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

Dienstreisekosten der Regierungsveterinärärzte.

RdErl. d. MdL. v. 1. 3. 1943 Nr. 16 969.

Die Reisekostenrechnungen der Regierungsveterinärärzte für die bis Ende Februar 1943 entstandenen Dienst-

reisekosten sind alsbald beim Landrat einzureichen, der sie ungesäumt dem Landeskommissär zuzuleiten hat.

An die Landräte und Regierungsveterinärärzte.

— BaVBl. S. 212a.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Aufhebung der Gebäudesondersteuer; hier: Schweizer Franken-Grundschulden.

RdErl. d. MdL. v. 1. 3. 1943 Nr. 14 387.

Der Reichswirtschaftsminister hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, nachdem die Gebäudesondersteuer am 31. 12. 1942 außer Kraft getreten ist, auch über die Guthaben und Effekten, die aus Rücklagen zur Abtragung der Schweizer-Franken-Grundschulden angesammelt worden sind (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 6. 1926 — RGBl. I S. 251 —, § 8 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 GStG. und §§ 14, 15 GStV) und sich auf Sperrkonten befinden, Bestimmung zu treffen. Es besteht die Absicht, die Sperre bezüglich dieser Guthaben und Effekten auch nach dem 31. 12. 1942 aufrecht zu erhalten, bis die angesammelten Beträge ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden können. Auf Anregung des Landes Preußen hat der Reichswirtschaftsminister in Aussicht gestellt, die Kontrolle über diese Sperrkonten auf das Reich zu übernehmen. Zur Entlastung der bad. Gemeinden, in deren Überwachung sich solche

Sperrkonten befinden, empfiehlt es sich, die Kontrolle ebenfalls an das Reich abzugeben. Zu diesem Zweck ersuche ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister, die in Frage kommenden Gemeinden mir bis spätestens 25. 3. 1943 — soweit dies noch nicht geschehen ist — eine Nachweisung mit Spaltengliederung zu übersenden, aus der sich ergibt

1. Bezeichnung des Grundstücks nach Ort, Straße und Hausnummer,
2. Grundstückseigentümer,
3. Gläubiger der Frankengrundschuld,
4. das Geldinstitut, bei dem das Sperrkonto besteht,
5. die Höhe des Kontos nach endgültiger Verrechnung der Hauszinssteuer bis zum 31. Dezember 1942.

Der gesetzte Termin ist genau einzuhalten, da die Unterlagen bis zum 1. 4. 1943 dem Herrn Reichswirtschaftsminister zugeleitet werden müssen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 212a.

## Veterinärangelegenheiten.

Bekämpfung der Rinder-Tuberkulose; Untersuchung von Weiderindern.

RdErl. d. MdL. v. 2. 3. 1943 Nr. 17 548.

Der Landesverband Bad. Rinderzüchter hat mit meinem Einverständnis angeordnet, daß sämtliche Zuchtrinder, die zur bevorstehenden Weidezeit auf eine Weide des Landesverbandes bzw. des Bad. Pferde-stammbuchs aufgetrieben werden sollen, neben der

Blutuntersuchung auf Bang auch der Tuberkulinisierung unterzogen werden müssen. Wenn auch die Durchführung dieser Maßnahme vereinzelt zu gewissen Schwierigkeiten führen kann, muß doch im Hinblick auf das gesteckte Ziel der Erhaltung und Schaffung möglichst vieler tuberkulosefreier Rinderbestände auf die restlose Durchführung der Anordnung besonderer Wert gelegt werden. Im Vorjahr hat sich in einigen

Dienstbezirken das Zusammenbringenlassen sämtlicher Rinder einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeteils, die zum Auftrieb bestimmt waren, an einen oder mehrere Sammelplätze zur gemeinsamen Tuberkulinisierung und Blutentnahme, sowie auch zum Ablesen der Tuberkulinreaktion nach 72 Stunden, bestens bewährt. Ich empfehle, bei den diesjährigen Untersuchungen möglichst allgemein so zu verfahren. Die Untersuchungen sind grundsätzlich durch die Regierungsveterinärärzte vorzunehmen. Bei der bis zum Weideauftrieb zur Verfügung stehenden Zeit muß die Durchführung überall möglich sein. Die Geschäftsstellen des Landesverbandes Bad. Rinderzüchter habe ich nach Benehmen mit der Hauptgeschäftsstelle ersucht, für die sofortige Anmeldung der Rinder durch die Tierbesitzer Sorge zu tragen und den Regierungsveterinärärzten die Listen der in den Dienstbezirken befindlichen Weiderinder so früh als möglich zuzuleiten. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn die Tuberkulinisierung auf Wunsch des Tierbesitzers auf den gesamten Rinderbestand ausgedehnt wird; die Blutentnahme kann in solchen Fällen auf die Weiderinder beschränkt bleiben. Damit die beamteten Tierärzte rechtzeitig einen Überblick über die vorzunehmenden Untersuchungen erhalten, empfiehlt es sich, daß die Geschäftsstellen in ihren Rundschreiben an die Tierbesitzer diese auffordern, schon bei der Anmeldung anzugeben, ob sie eine Untersuchung nur der Weiderinder oder ihres gesamten Bestandes (mit Angabe der Tierzahl) wünschen.

Der Impfstoff ist beim Tierhygienischen Institut in Freiburg zu beziehen.

Als Untersuchungskosten, die die Tierbesitzer zu tragen haben, sind in Anrechnung zu bringen:

- a) für die Blutentnahme bei Weiderindern 1,— *R.M.* je Tier,
- b) für die Tuberkulinisierung eines einzelnen Weiderindes (einschl. Impfstoff) ebenfalls 1,— *R.M.* je Tier,
- c) bei Tuberkulinisierung des ganzen Bestandes 0,50 *R.M.* je Rind.

Die Nachschau zum Ablesen der Reaktion nach 72 Stunden hat gebührenfrei zu geschehen. Die entstandenen Reisekosten für die Nachschau werden von der Staatskasse getragen und sind in das monatliche Dienstreisekostenverzeichnis aufzunehmen. Aus Gründen der Treibstoffersparnis sind die Untersuchungen so festzulegen, daß mit ihnen auch andere anfallende Dienstgeschäfte erledigt werden können.

Von der Untersuchung (Tuberkulinisierung und Blutentnahme) kann bei Tieren aus Beständen abgesehen werden, die in den letzten sechs Monaten anlässlich der planmäßigen Durchuntersuchung von Gemeinden tuberkulinisiert wurden und die dabei als völlig tuberkulose- und bangfrei befunden worden waren.

Auf den Weiden des Landesverbandes und des Pferdestammbuchs sind 8 Wochen nach erfolgtem Auftrieb sämtliche Rinder durch die für die Weide zuständigen Veterinärärzte einer erneuten (2.) Tuberkulinisierung zu unterziehen. Die Kosten für diese Untersuchung (0,50 *R.M.*) sind beim Träger der Weide anzufordern, der sie dem Tierbesitzer in Rechnung stellt. Die Nachschau zum Ablesen der Reaktion erfolgt auch in diesen Fällen gebührenfrei; die hierbei entstehenden Reise-

kosten werden gleichfalls auf die Staatskasse übernommen.

Über das Ergebnis der Untersuchungen ist seinerzeit zu berichten.

An die Regierungsveterinärärzte und das Tierhygienische Institut. —

Nachrichtlich durch Abdruck den Tierzuchtämtern — Geschäftsstellen des Landesverbandes bad. Rinderzüchter — in Freiburg, Schlageterstr. 20, in Heidelberg, Leopoldstr. 16, in Neustadt (Schwarzwald) und Radolfzell, Friedrich-Weber-Str. 20, mit dem vorstehend zum Ausdruck gebrachten Ersuchen um entsprechende Veranlassung nach Benehmen mit der Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes.

Nachrichtlich durch Abdruck der Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes bad. Rinderzüchter in Karlsruhe, Beiertheimer Allee, mit Bezug auf die persönl. und fernmündl. Besprechungen der Angelegenheit.

— BaVBl. S. 212a.

#### Entschädigung für Tierverluste, hier Beitragserhebung.

RdErl. d. MdI. v. 1. 3. 1943 Nr. 17 341.

Wegen des bevorstehenden Abschlusses der Rechnung der Tierseuchenkasse ersuche ich, darauf hinzuwirken, daß die Beiträge, soweit es sich ermöglichen läßt, von den Tierbesitzern im Monat März 1943 entrichtet werden, damit von der Gemeinde die Abrechnung der Beitragsliste noch bis 1. April 1943 geliefert werden kann. Die Beitragsliste ist nach Vollzug mit Abrechnung auf der letzten Seite dem Minister des Innern — Tierseuchenkasse — ungesäumt zuzuleiten; gleichzeitig ist der abzuliefernde Betrag der Landeshauptkasse in Karlsruhe (Postcheckkonto Karlsruhe 10) zu überweisen. Im übrigen verweise ich auf meinen Runderlaß vom 7. Dezember 1942 (BaVBl. S. 1092 e).

Feststellungen bei den bisher vorgelegten Beitragslisten geben mir zu folgendem Hinweis Anlaß:

1. Die Spalten 4 bis 14 der Beitragsliste sind nicht nur zusammenzuzählen, sondern es sind zur Kontrolle der Richtigkeit auch die Quersummen aus den Schlußzahlen der Zusammenstellung zu ziehen,
2. auf der letzten Seite der Beitragsliste ist die Abrechnung zu fertigen und unterschriftlich zu vollziehen.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 212d.

#### Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdI. v. 2. 3. 1943 Nr. 17 585.

Seit der Veröffentlichung vom 23. 2. 1943 (BaVBl. S. 187) ist im Stand der Maul- und Klauenseuche in Baden keine Änderung eingetreten.

Am 2. 3. 1943 war in Baden folgende Gemeinde ver-seucht:

Landkreis Villingen: Bad Dürkheim;  
im Elsaß folgende 4 Gemeinden:

Landkreis Kolmar: Sulzern,  
Landkreis Rappoltsweiler: Gemar, Ill-  
häusern, Ostheim.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 212d.